



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 22.01.2021 - Nummer 61

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

61 Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2021 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ an der Universität Wien ist es, die Studierenden umfänglich im Bereich der Menschenrechte sowie ihres nationalen, supra- und internationalen Schutzes weiterzubilden und sie damit auf eine entsprechende berufliche Verwendung vorzubereiten bzw. sie darin zu begleiten. Die Teilnehmer*innen sollen die theoretischen und ideengeschichtlichen Hintergründe und Grundlagen der Menschenrechte verstehen sowie deren rechtliche Bedeutung in ihrer ganzen Tragweite begreifen. Dazu gehört es auch, die interdisziplinären Bezüge herauszuarbeiten und eine Abgrenzung zwischen menschenrechtlichen Vorgaben und politischen Gestaltungsspielräumen herauszuarbeiten. Neben dem theoretischen Wissen über das geltende staatliche, inter- und supranationale Recht wird der „Human Rights (LL.M.)“ auch jene praktischen Fähigkeiten vermitteln, welcher die Menschenrechtsarbeit bedarf.

(2) Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ an der Universität Wien sind *befähigt*, menschenrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit angemessen zu behandeln, *erhalten* eine umfassende Ausbildung in den Grundlagen des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes, und sie *verfügen* über die erforderlichen praktischen Fähigkeiten, um dieses Wissen in ihren beruflichen Kontexten operabel zu machen.

§ 2 Lehrgangsleitung

- (1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleitung geleitet.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 (Wissenschaftlicher) Beirat

Für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ kann ein Beirat durch die Lehrgangsleitung eingerichtet werden.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ mit dem ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich Rechtswissenschaften. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.
- (2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens fünf Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Menschenrechte mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen.
Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.
- (3) Das Studium wird ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (5) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7) und der Qualifikation der Bewerber*innen nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens (§ 6) vom Rektorat als außerordentlicher Studierende/r zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zugelassen werden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Human Rights“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.
Die Entscheidung über die Aufnahme von Teilnehmer*innen erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modul	ECTS	Modul
1. Modul: Human Rights – General Theory and Legal Approaches	10 ECTS	Pflichtmodul
2. Modul: Human Rights as a multi-level approach (Human Rights Systems)	8 ECTS	Pflichtmodul
3. Modul: Specific Human Rights and special Human Rights challenges	10 ECTS	Pflichtmodul
4. Modul: Practical Aspects of Human Rights	7 ECTS	Pflichtmodul
5. Modul: Moot Court Competition	8 ECTS	Pflichtmodul
Master Thesis and Defence	17 ECTS	

(2) Modulbeschreibungen

M1	Human Rights – General Theory and Legal Approaches (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahme-voraussetzung	Keine	

Modulziele	Studierende • kennen die Begrifflichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Grund- und Menschenrechten; • sind mit den verschiedenen Merkmalen der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung deren Universalität vertraut; • wissen um die Pflichtenadressat*innen (v. a. Staaten, EU, internationale Organisationen) von Menschenrechtsnormen und verstehen die Relevanz von Menschenrechten für private Akteur*innen und deren Verantwortlichkeiten; • haben sich mit Zweck und Geschichte der Menschenrechte auseinandergesetzt; • haben die verschiedenen Dimensionen und Kategorien der Menschenrechte erfasst; • haben einen Überblick über die zentralen Menschenrechtsverträge und Durchsetzungsmechanismen entwickelt; • verstehen das Verhältnis zwischen Menschenrechten und Politik; • erfassen die Bedeutung des Rechts für den Menschenrechtsschutz bei gleichzeitigem Bewusstsein für dessen Interdisziplinarität; • sind mit den zentralen nationalen, inter- und supranationalen Rechtsquellen des Menschenrechtsschutzes vertraut; • wissen um die Relevanz der unterschiedlichen völkerrechtlichen Teilrechtsgebiete für den Menschenrechtsschutz (u.a. Humanitäres Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Umweltvölkerrecht, Wirtschaftsvölkerrecht); • kennen rechtswissenschaftliche methodische Ansätze, insbesondere Interpretationsmethoden, im Bereich der Menschenrechte; • haben in reflektierter Weise die zentrale Rolle des EGMR für den Menschenrechtsschutz in Europa erkannt und können dies später mit anderen regionalen Systemen vergleichen; • können Sachverhalte auf ihre Menschenrechtskonformität überprüfen und entsprechende Beschwerden verfassen; • haben grundlegende Kenntnisse im Bereich „Strategic Litigation“.	
Modulstruktur	KU Definition, History, Justification and Dimensions of Human Rights 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights and the law: legal sources, methodology and interpretation, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights: Monitoring and Enforcement Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Assessing Human Rights violations, Filing Human Rights complaints and Strategic Litigation, 2 ECTS, 1 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	
M2	Human Rights as a multi-level approach (Human Rights Systems) (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 8
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende • wissen, dass Menschenrechte eine Mehr-Ebenen-Materie darstellen und es verschiedene Rechtsordnungen mit korrespondierenden Schutzmechanismen gibt; • wissen, dass der Nationalstaat die zentrale Instanz für den Menschenrechtsschutz darstellt und die inter- und supranationalen Menschenrechtssysteme auf der Vorstellung der Subsidiarität basieren; • sind vertieft mit der europäischen Dimension (Europarat: EGMR; EU: EuGH) des Menschenrechtsschutzes vertraut; • haben grundlegende Kenntnisse über die weiteren regionalen Menschenrechtsschutzsysteme (inter-amerikanischer und afrikanischer Raum) sowie Entwicklungen im arabischen und asiatischen Raum; • verstehen die zentrale Rolle von Nichtregierungsorganisationen für den Menschenrechtsschutz; • entwickeln ein besseres Verständnis für den Beitrag, den Diplomatie für den Menschenrechtsschutz leisten kann; • wissen um die Herausforderungen eines extrritorialisches Schutzes der Menschenrechte.
Modulstruktur	KU The nation-state as basic unit for the protection of Human Rights and the principle of subsidiarity, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU UN Human Rights Systems and Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Regional Human Rights Systems, 4 ECTS, 2 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS)

M3	Specific Human Rights and special Human Rights challenges (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende haben einen Überblick über folgende Teilbereiche sowie tiefere Kenntnisse über einzelne der folgenden Teilbereiche des Menschenrechtsschutzes: • bürgerliche und politische Rechte (insbesondere Folterverbot sowie Meinungs- und Religionsfreiheit – inkl. Religion, Theokratien und Menschenrechte); • wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; • kollektive Menschenrechte; • Gleichbehandlung und Diversität als Querschnittsthema sowie spezielle Gruppen sowie Gruppen und Menschen in vulnerablen Situationen (z. B. Frauenrechte und feministischer Zugang zu Menschenrechten; Minderheitenschutz und Rechte indigener Völker; Kinderrechte; Rechte von LGBTQI*-Personen, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität; Rechte von Menschen mit Behinderung); • aktuelle Herausforderungen (z. B. Asyl- und Migrationsrecht; Nachhaltigkeitsziele (SDGs), Umweltschutz und Klima; Digitalisierung und Menschenrechte; Humanitäres Völkerrecht; Völkerstrafrecht; Wirtschaft und Menschenrechte, u.a. Corporate Social Responsibility und die zivilrechtliche Haftung für Menschenrechts-Verstöße).
Modulstruktur	KU Human Rights Generations and Dimensions, 4 ECTS, 2 SSt., pi KU Persons in vulnerable situations, equality and diversity, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU New challenges for human rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

M4	Practical Aspects of Human Rights (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 7
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende: • Studierende sind vertraut mit einem holistischen Verständnis der Menschenrechtspraxis und den unterschiedlichen Arbeits- und Anwendungsfeldern; • sie haben die Notwendigkeit eines interdisziplinären und systemischen Ansatzes verstanden; • sie sind vertraut mit dem Konzept eines „menschenrechts-basierten Ansatzes“ und seiner praktischen Anwendung; • wissen um besondere Herausforderungen beim Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen; • verfügen über Fertigkeiten der strategischen Planung, der Erarbeitung menschenrechtsbasierter Konfliktlösungen (mediation) und Verhandlungstechniken sowie der Vermittlung von Menschenrechten und der Überzeugung (advocacy); • kennen grundlegende Aspekte und Theorien der Organisationsberatung; • kennen Grundlagen der Menschenrechtsbildung und -ausbildung; • sind vertraut mit Projektakquise und -management; • haben Kompetenzen im Bereich der „Strategic Litigation“ erworben.
Modulstruktur	KU Human rights practice, approaches and human rights education, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Human rights in an organisational context, monitoring and advocacy, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights litigation, legal mediation and advice, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (7 ECTS)

M5	Moot Court Competition (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 8
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende • können theoretisches Wissen mit praktischen Fähigkeiten verknüpfen; • sind befähigt, eine menschenrechtliche Problemstellung mit juristischem Wissen und Fertigkeiten in einer gerichtsähnlichen, kompetitiven Simulation bewältigen zu können; • erwerben oder stärken Teamfähigkeit; • erlernen das gezielte Arbeiten mit Rechtsdokumenten, der Judikatur und Sekundärliteratur aus Sicht einer Prozesspartei oder des Gerichts; • schulen ihre rhetorischen Fähigkeiten und gewinnen Sicherheit in der öffentlichen Rede.	
Modulstruktur	UE Moot Court, 8 ECTS, 3 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflicht- bzw. alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 15 ECTS Punkten.

(4) Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu verfassen. Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studien-rechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Sie ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

a) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung von Menschenrechtsthemen dienen. Die Lehrveranstaltung erfolgt in Form eines Moot Courts. Moot Courts besteht in der Mitwirkung an juristischen Wettbewerben, bei denen Schriftsätze zu verfassen und Plädoyers zu halten sind, und in der Vorbereitung darauf.

b) Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themen im Bereich der Menschenrechte dienen. Die Lehrveranstaltung wird in Form von Vorträgen und Dialog unter Einbeziehung der Studierenden durchgeführt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der

Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen und ggf. Hausarbeiten.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Lehreinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(9) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Sollten Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben sein, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, so kann das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ anstelle dieser Lehrveranstaltungen Ersatzlehrveranstaltungen festlegen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(10) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ ist der akademische Grad „*Master of Law*“, abgekürzt „LL.M.“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang Empfohlener Studienpfad

1. Semester 20 ECTS-Punkte / 11 SSt. Modul 1-2 und Modul 4/1
KU Definition, History, Justification and Dimensions of Human Rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights and the law: legal sources, methodology and interpretation, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights: Monitoring and Enforcement Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Assessing Human Rights violations, Filing Human Rights complaints and Strategic Litigation, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU The nation-state as basic unit for the protection of Human Rights and the principle of subsidiarity, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU UN Human Rights Systems and Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Regional Human Rights Systems, 4 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights practice, approaches and human rights education, 2 ECTS, 1 SSt., pi
2. Semester 40 ECTS-Punkte / 12 SSt. Modul 3-4/2 und Masterthesis, Defensio
KU Human Rights Generations and Dimensions, 4 ECTS, 2 SSt., pi KU Persons in vulnerable situations, equality and diversity, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU New challenges for human rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights in an organisational context, monitoring and advocacy, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights litigation, legal mediation and advice, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Moot Court, 8 ECTS, 3 SSt., pi Masterthesis 15 ECTS Defensio 2 ECTS